



ertl advisory

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

Version 1.0 | Stand: 22. April 2024

1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen Auftraggeber:in (im Folgenden als „AG“ bezeichnet) und dem Auftragnehmer (im Folgenden als „AN“ bezeichnet) gelten ergänzend zu Angebotsannahmen, Beratungs-, Advisory-, Honorar- und Werkverträgen ausschließlich diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (im Folgenden als „AGB“ bezeichnet), die auf der Unternehmenshomepage von Ertl Advisory unter <https://ertladvisory.com/agb> in der jeweils gültigen Fassung publiziert sind. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt der Bestellung, Angebotsannahme bzw. des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Diese AGB gelten auch für künftige Vertragsbeziehungen und somit auch in Fällen von Zusatzvereinbarungen, in welchen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Beratungsumfang und Vertragsabschluss

- 2.1. Der konkrete Umfang und die Zielsetzung von Beratungsaufträgen und -projekten wird in jedem Einzelfall durch rechtsverbindliche Angebotsannahme oder durch Abschluss eines Beratungs-, Advisory-, Honorar- oder Werkvertrages („Einzelverträge“) zwischen AG und AN geregelt.
- 2.2. Ein Vertrag kommt mit Annahme des vom AN übermittelten Angebots oder Einzelvertrags zustande. Die Annahme erfolgt mit dem Einlangen der dem Angebot oder Einzelvertrags beiliegenden, von der/dem AG firmenmäßig unterfertigten Auftragsbestätigung beim AN.
- 2.3. Der AN ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben im Bedarfsfall ganz oder teilweise durch Dritte (Subunternehmen) erbringen zu lassen. Die Vergütung von Dritten erfolgt ausschließlich durch den AN selbst. Es entsteht kein wie auch immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen Dritten und AG.
- 2.4. Die/der AG verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem AN keine inhaltlich gleichartige oder ähnliche Geschäftsbeziehung zu solchen Dritten einzugehen, welche auch der AN anbietet.
- 2.5. Der AN ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

3. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht der/des AG

- 3.1. Die/der AG sorgt für die organisatorischen Rahmenbedingungen für den AN bei Erfüllung des Beratungsauftrages am jeweiligen Geschäftssitz, um einen effizienten und effektiven Fortgang des Beratungsprozesses zu ermöglichen.
- 3.2. Die/der AG wird den AN über vorher durchgeführte bzw. laufende Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Vertragserfüllung haben könnten, umfassend informieren.
- 3.3. Die/der AG sorgt dafür, dass dem AN auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind.
- 3.4. Die/der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeitenden und die gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des AN von dieser informiert werden, sofern in diesem Kontext diesbezügliche Auswirkungen zu erwarten sind.

4. Loyalität, Unabhängigkeit und Abwerbeverbot

- 4.1. Beide Vertragsparteien (AG und AN) verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität und dazu, alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefährdung der Unabhängigkeit von Mitarbeitenden und Subunternehmen des AN zu verhindern.
- 4.2. Während der Laufzeit von Verträgen und während einer weiteren Frist von sechs Monaten nach Beendigung der Beratungsleistungen ist es der/dem AG untersagt, Mitarbeitende oder Subunternehmen des AN, die mit der Erfüllung des Vertrages befasst waren, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AN zu beschäftigen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung hat der Auftraggeber eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 30.000,- zu bezahlen.

5. Verfügbarkeit und Liefertermine

- 5.1. Der AN ist bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf Anfragen der/des AG während der normalen Geschäftszeiten des AN Auskunft zu geben.
- 5.2. Der/dem AG steht wegen Überschreitung von in Aussicht gestellter Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu. Teillieferungen sind zulässig.

6. Schutz des geistigen Eigentums und Urheberrechtsschutz

- 6.1. Die Urheberrechte an den vom AN und seinen Mitarbeitenden und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Programme, Tools, Methoden, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Diagramme, Datenträger etc.) verbleiben beim AN. Sie dürfen von der/dem AG während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich im vertraglichen Kontext verwendet werden. Die/der AG ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des AN zu vervielfältigen oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des AN - insbesondere betreffend die Richtigkeit des Werkes - gegenüber Dritten.
- 6.2. Der Verstoß der/des AG gegen diese Bestimmungen berechtigt den AN zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung etwaiger gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung bzw. Schadenersatz.

7. Abnahme, Mängelbehebung und Gewährleistung

- 7.1. Der AN ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird die/den AG hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Diese Verpflichtung des AN erlischt vier Wochen nach Erbringen der jeweiligen Leistung.
- 7.2. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung.
- 7.3. Der AN ist berechtigt, die gewählte Abhilfe zu verweigern, wenn sie entweder gänzlich unmöglich ist oder für den AN, verglichen mit anderen Abhilfemaßnahmen, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- 7.4. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und schriftlich dokumentiert erfolgen.
- 7.5. Die/der AG hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese nachweislich vom AN verschuldet und zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung.

8. Vertraulichkeit, Verschwiegenheit, Geheimhaltung und Datenschutz

- 8.1. Der AN verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm im Rahmen der Leistungserbringung zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des AG erhält.
- 8.2. Nur die/der AG selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann den AN schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.
- 8.3. Der AN darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit für den AG Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der/des AG aushändigen.
- 8.4. Diese Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.
- 8.5. Der AN ist bis auf schriftlichen Widerruf berechtigt, den AG samt entsprechendem Firmenlogo und dem jeweiligen Vertrags- bzw. Projektthema als Referenz auf seinen geschäftlichen Kanälen, wie z. B. auf seiner Unternehmenshomepage bzw. auf Anfrage bekanntzumachen.
- 8.6. Der AN ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Die/der AG leistet dem AN Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzrechts (DSGVO, DSG etc.) getroffen worden sind und entsprechende Rechtsgrundlagen bestehen.
- 8.7. Im Falle der auftragsbedingten, intensiven Verarbeitung von personenbezogenen durch den AN, für welche die/der AG die verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO darstellt, ist ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen AG und AN (als Auftragsverarbeiter) abzuschließen.

9. Haftung und Schadenersatz

- 9.1. Der AN und seine Mitarbeitenden bzw. Erfüllungsgehilfen handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Er haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird und nur bis zu einem Betrag in Höhe des dreifachen seines für den betreffenden Auftrag vereinbarten und bereits verrechneten Honorars (ausschließlich allfälliger Auslagenersätze), höchstens aber bis zu einem Betrag von EUR 25.000,-- je Schadenereignis.
- 9.2. Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, geltend gemacht werden. Der Anspruch verjährt jedoch jedenfalls nach drei Jahren, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- 9.3. Die/der AG hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass ein solcher Schaden tatsächlich aufgetreten und auf ein Verschulden des AN zurückzuführen ist. Die Beweislastumkehr ist ausgeschlossen.
- 9.4. Wurde die schadensverursachende Tätigkeit durch Dritte ausgeführt und der AG hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen der Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen diese Dritten als auf den AG abgetreten.
- 9.5. Ein Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AN ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 9.6. Der AN haftet ausschließlich für schriftlich niedergelegte Leistungen und somit nicht für telefonische oder sonstige mündliche Auskünfte.
- 9.7. Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall von Stromversorgung, Transportmitteln, Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Beratungsleistung auswirkende Gesetzesänderungen und dergleichen nach Vertragsabschluss nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung des AN dar. Eine Haftung des AN in Fällen infolge Auswirkungen höherer Gewalt ist somit ausgeschlossen.

10. Honorar, Preise und Leistungsverrechnung

- 10.1. Sofern nicht in einem rechtsverbindlich unterfertigten, gegengezeichneten Angebot oder Beratungs-, Advisory-, Honorar- oder Werksvertrag anders geregelt, erhält der AN vom AG das vereinbarte Honorar nach Vollendung des vereinbarten Werkes. Der AN ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechende Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen, sofern in den Einzelverträgen nichts Abweichendes vereinbart wurde. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den AN fällig.
- 10.2. Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den AG vereitelt, so gehört dem AN gleichwohl das vereinbarte Honorar.
- 10.3. Neben- und Sonderkosten sind im vom AN ausgewiesenen Basishonorar (Tagsatz) nicht enthalten. Barauslagen, Spesen, Reisekosten etc. werden gesondert verrechnet.
- 10.4. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten der/der AG liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den AN, so behält der AN den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Tageshonorars ist das Honorar für jene Anzahl an Tagen, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die die/der AN bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- 10.5. Der AN kann die Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten des AN berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.
- 10.6. Arbeiten an Wochenenden und gesetzlichen österreichischen Feiertagen erfolgen zu doppelten, Nachtarbeit an Werktagen zwischen 22:00 und 6:00 Uhr zu 1,5-fachen Stundensätzen falls nicht anders vereinbart. Es gilt die Zeit des Arbeitsortes. Reisezeit wird zum halben vereinbarten Stundensatz verrechnet. Bei Bahnreisen wird die 1. Klasse verrechnet, bei Flugreisen wird eine möglichst kostengünstige Variante gewählt.
- 10.7. Der AG trägt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, die Spesen für eine angemessene Unterbringung und Verpflegung des AN, seiner Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen.
- 10.8. Der AN kann die Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten des AN berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.
- 10.9. Alle genannten Preise verstehen sich exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer (USt.) ab Erfüllungsort.
- 10.10. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der AN von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
- 10.11. Nach Fälligkeit des Honorars gelten 12 Prozent Verzugszinsen vom Bruttorechnungsbetrag als vereinbart. Als Fälligkeitszeitpunkt gelten 14 Tage (zwei Wochen) nach Rechnungserhalt. Die erste Mahnung kostet pauschal EUR 30,-- exkl. USt. Aufwändersatz und erfolgt 14 Tage nach Fälligkeit des Honorars. Jede weitere Mahnung erfolgt jeweils zwei weitere Wochen danach und kostet pauschal EUR 40,-- exkl. USt. Aufwändersatz.

11. Elektronische Rechnungslegung

- 11.1. Der AN ist berechtigt, der/dem AG Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form zu übermitteln, sofern in den Einzelverträgen nichts anderes vereinbart wurde. Der AG erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den AN ausdrücklich einverstanden.

12. Vertragsdauer und Kündigung

- 12.1. Die Verträge enden grundsätzlich mit dem Abschluss des Beratungsprojekts und der erfolgten Leistungserbringung bzw. entsprechend etwaiger, in den Einzelverträgen vereinbarter, spezifischer Kündigungsfristen.
- 12.2. Verträge können dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn eine Vertragspartei wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder wenn über eine Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

13. Salvatorische Klausel

- 13.1. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 13.2. Änderungen der Einzelverträge bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen dieses Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.3. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Einzelverträge oder dieser AGBs unwirksam sind oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen, die ihnen dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommen, zu ersetzen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1. Soweit in Einzelverträgen nicht anders vereinbart, gilt ausschließlich österreichisches Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.
- 14.2. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich das für den Geschäftssitz des AN sachlich und örtlich zuständige Gericht als vereinbart.